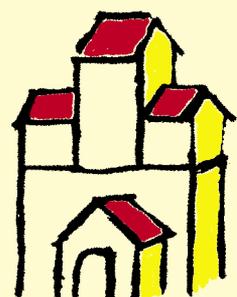


Ihr Weg zur eigenen Stiftung

Ein praktischer Leitfaden für
Stiftungsgründer und Interessenten
im Bistum Hildesheim



Impressum

Hrsg.: Bistum Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim

Recherche: Dr. Ralf Tappe
Lutz Hanß
Bistum Hildesheim

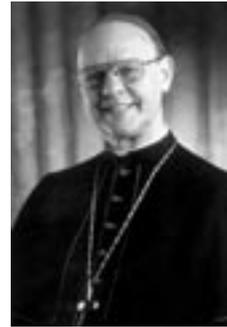
Juristische Beratung: Rechtsdirektor Elmar Ax
Bistum Hildesheim

Text: Dr. Ralf Tappe, Fundraisingbüro Goslar
Schwarz auf Weiß - Manuela Wetzel - Büro für Text, Redaktion und PR
In der Leer 5, 52134 Herzogenrath, Tel.: 02407/967 57

© Bistum Hildesheim 2004

Wegen der Vielzahl der geltenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen können wir für die nachfolgenden Erläuterungen keine Haftung übernehmen, zumal Änderungen seit der Drucklegung nicht ausgeschlossen werden können.

Begriffe wie „Gründer“ und „Stifter“ sind in der vorliegenden Broschüre immer auch im Sinne von „Gründerin“ und „Stifterin“ verwendet. Die Vereinfachung dient der Lesefreundlichkeit. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.



Stiften macht Sinn

Das Stiftungswesen in Deutschland boomt. Immer mehr Menschen errichten Stiftungen, um mit ihrem Vermögen die gesellschaftliche Wirklichkeit aktiv mitzugestalten - den eigenen Vorstellungen entsprechend, nachhaltig und äußerst wirkungsvoll.

Unser Leitfaden will Stiftungsgründern und Interessenten grundlegende Informationen auf dem Weg zur eigenen Stiftung an die Hand geben. Denn Stiften macht Sinn, keine Frage.

In der katholischen Kirche haben Stiftungen eine lange Tradition. Der Gedanke der Caritas - der tätigen Nächstenliebe - beförderte schon früh die im Römischen Reich entwickelte Stiftungsidee. Im Laufe der Jahrhunderte entstanden viele kirchliche Stiftungen, die soziale und mildtätige Zwecke verfolgten. Noch heute setzen sich zahlreiche dieser ehemaligen Anstaltsstiftungen als Krankenhäuser oder Altenheime für das Gemeinwohl ein. Die ältesten Stiftungen in Deutschland sind über 1.000 Jahre alt - und immer noch im Sinne ihrer Stifter tätig.

Der Stiftungsgedanke hat sich also bewährt. Gleichzeitig ist er hochaktuell. In einer Zeit, in der die öffentlichen Verwaltungen immer weniger Geld für soziale und kulturelle Aufgaben aufbringen können, wächst die gesellschaftliche Verantwortung jedes Einzelnen. Stifter nehmen ihre Verantwortung sehr bewusst wahr. Und sie haben eine klare Vorstellung von dem, was sie wollen: Lücken im sozialen Netz schließen, Kultur, Bildung und Wissenschaft fördern, die Umwelt schützen, Werte mit Leben erfüllen.

Die Gründung einer Stiftung ist kein schwieriger Vorgang. Die vorliegende Broschüre informiert Sie über alle wesentlichen Schritte.

Lassen Sie sich ermutigen, mit einer eigenen Stiftung hineinzuwirken in Kirche und Gesellschaft. Das Bistum Hildesheim steht Ihnen dabei gern beratend zur Seite. Sprechen Sie uns an!

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Georg Koitz". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

+ Weihbischof Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Kleines Stiftungseinmaleins - Wesentliche Informationen rund ums Stiften	5
Wer kann stiften?	5
Was zeichnet einen Stifter aus?	5
Der Stiftungszweck	5
Vorteile der Gemeinnützigkeit	5
Das Stiftungskapital	6
Wie wirken Stiftungen?	6
Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Errichtung einer Stiftung?	6
Was ist eine Stiftung? - Juristische Begriffsklärung	7
Schenkung - Spende- Stiftung	7
Der Staat hat für Ihre Stiftung einiges übrig - Steuerliche Aspekte	8
Steuervorteile für den Stifter	8
Steuervorteile für die Stiftung	8
Welche Stiftung passt zu mir?	9
Die Zustiftung	9
Die unselbstständige Stiftung	9
Die rechtlich selbstständige Stiftung	9
- Stiftungen privaten Rechts	10
- Förderungswürdige öffentliche Zwecke	10
- Stiftungen öffentlichen Rechts	10
Ein interessanter Sonderfall: Kirchliche Stiftungen	11
Die Gründung einer Stiftung	12
Das Stiftungsgeschäft	12
Das Stiftungsvermögen	12
Stiftungsmittel	12
Die Genehmigung	13
Die Genehmigung kirchlicher Stiftungen	13
Die Satzungen	13
Elemente einer Satzung	13
Kleiner Exkurs: Die Auflösung einer Stiftung	14
Wer macht die Arbeit? - Die Stiftungsorgane	14
Vorstand und Aufsichtsrat	14
Garantie der Ewigkeit - Die Stiftungsaufsicht	15
Beratung für Stifter	16

Kleines Stiftungseinmaleins

Wer kann stiften?

Jede juristische und jede voll geschäftsfähige natürliche Person kann eine Stiftung gründen (oder „errichten“, wie es in der Fachsprache heißt). Dazu ist nur die Entscheidung nötig, einen bestimmten Vermögenswert für einen bestimmten Zweck einzusetzen.

Was zeichnet einen Stifter aus?

Stifter sind Visionäre, die eine genaue Vorstellung von dem haben, was sie erreichen wollen, und auch davon, wie sie ihr Ziel erreichen wollen. Sie wollen Teile ihres Vermögens nutzen, um über ihr Leben hinaus Gutes zu tun. Und sie wollen, dass ihre Hilfe von Dauer ist, damit sie langfristig und nachhaltig wirken kann. Genau diese Gewähr bietet einzig und allein eine Stiftung: Das Vermögen bleibt dauerhaft erhalten, und der Stifter selbst bestimmt, wofür und wie sein Vermögen verwendet wird. Diese Komponenten machen jede Stiftung einzigartig.

Der Stiftungszweck

Den Zweck bestimmen allein Sie als Stifter. Und jeder Zweck, der nicht gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößt, ist zulässig.

Vorteile der Gemeinnützigkeit

Für gemeinnützige Stiftungen gelten besondere Steuervergünstigungen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird vom örtlich zuständigen Finanzamt vorgenommen. Dazu ist dort die Stiftungssatzung vorzulegen.

Das Stiftungskapital

Für die Form einer Stiftung ist die Höhe des Vermögens entscheidend, das der Stifter für den Stiftungszweck zur Verfügung stellt. Das Stiftungsvermögen (auch Stiftungskapital oder Grundstock genannt) für eine selbstständige, rechtsfähige Stiftung sollte mindestens 50.000 Euro betragen. Unterhalb dieser Grenze sind die unselbstständige (nichtrechtsfähige) Stiftung oder eine Zustiftung die geeignete Lösung. (Detaillierte Informationen zu den möglichen Stiftungsformen finden Sie auf Seite 9.)

Doch nicht nur das Stiftungskapital spielt bei der Wahl der richtigen Stiftungsform eine Rolle. Zu berücksichtigen ist auch, welcher Stiftungszweck verfolgt werden soll. Handelt es sich um Aufgaben, die jährlich mit einem geringen Betrag bestritten werden können, so ist ein kleineres Grundstockvermögen, aus dem sich die erforderlichen Erträge erwirtschaften lassen, ausreichend.

Soll die Stiftung hingegen aufwändige und teure Maßnahmen finanzieren, so benötigt sie ein entsprechend größeres Grundstockvermögen, um die erforderlichen Gelder als Stiftungsmittel bereitstellen zu können.

Wie wirken Stiftungen?

Stiftungen können operativ oder fördernd tätig sein. **Operative Stiftungen** verwirklichen ihren Stiftungszweck unmittelbar selbst - z. B. als soziales Dienstleistungsunternehmen.

Fördernde Stiftungen wirken mittelbar: Sie unterstützen mit den Erträgen aus ihrem Stiftungskapital Personen, Projekte oder Institutionen, die im Sinne der Stiftung arbeiten.

Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Errichtung einer Stiftung?

Stifter können ihre Stiftung zu Lebzeiten oder „von Todes wegen“ errichten. Die Stiftung von Todes wegen erfolgt per Testament oder Erbvertrag. Die Stiftung ist dann Erbe und Vermächtnisnehmer des Stifters. Die Gründung zu Lebzeiten bietet den Vorteil, dass der Stifter seine Stiftung noch selbst gestalten kann. Eine Kombination ist möglich: Der Stifter kann zunächst zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens einbringen und die Stiftung zusätzlich als (Teil-)Erben einsetzen.

Generell gilt: Wer eine Stiftung gründen möchte, sollte prüfen, ob seine Angehörigen ausreichend versorgt sind und ob er selbst finanziell abgesichert ist. Da das der Stiftung übereignete Vermögen dem privaten Zugriff dauerhaft entzogen wird, kann der Stifter es auch im Notfall weder für sich noch für seine Angehörigen verwenden. Deshalb ist eine Vorsorge auch im Sinne der Angehörigen besonders wichtig.

Was ist eine Stiftung?

Juristische Begriffsklärung

Wer sein Vermögen (oder Teile seines Vermögens) einsetzen will, um bestimmte Anliegen zu befördern oder um gemeinnützig zu wirken, der kann zwischen mehreren Möglichkeiten wählen: Er kann sich für eine Schenkung, eine Spende oder eine Stiftung entscheiden.

Schenkungen

Bei einer **Schenkungen** schenkt eine Person einer anderen Person Vermögenswerte (z. B. Geld, Nutzungsrechte, Urheberrechte, einen Gegenstand,...), ohne dass dafür eine Gegenleistung erfolgt. Trotzdem kann eine Schenkung zweckgebunden sein: Wird der Zweck nicht erfüllt, kann die Schenkung zurückgefordert werden.

Spende

Eine **Spende** ist eine Sonderform der Schenkung. Sie ist eine Schenkung zugunsten eines steuerlich begünstigten Zwecks. Die Spende ist zeitnah für den vom Spendenempfänger vorgegebenen oder vom Spender benannten Zweck zu verwenden.

Stiftung

Die **Stiftung** geht noch einen Schritt weiter. Auch sie ist eine Sonderform der Schenkung und wie die Spende steuerlich begünstigt. Im Unterschied zur Spende wird in der Stiftung das geschenkte Vermögen jedoch nicht verbraucht, sondern bleibt erhalten! Nur die Erträge aus dem Vermögen (z. B. Zinsen) dürfen zur Erreichung des Stiftungszweckes eingesetzt werden. Zudem hat der Stifter in der Stiftungssatzung nicht nur den Stiftungszweck selbst festgelegt, sondern auch die Art und Weise, wie er verwirklicht werden soll.

Eine Stiftung zeichnet sich folglich dadurch aus, dass der definierte Stifterwille mit Hilfe der Erträge aus dem gestifteten Vermögen durch die vom Stifter gewünschte Stiftungsorganisation verwirklicht wird. Das gestiftete Kapital bleibt erhalten, der vom Stifter gewünschte Zweck kann auf Dauer verfolgt werden.

Der Staat hat für Ihre Stiftung einiges übrig

Steuerliche Aspekte

Stifter und Stiftung, beide können Steuervorteile nutzen. Insbesondere das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ vom 7. Juli 2000 hat erhebliche steuerliche Anreize zur Stiftungsgründung und -förderung geschaffen.

Steuervorteile für den Stifter

Bei Errichtung einer Stiftung können 307.000 Euro, die innerhalb eines Jahres in die Stiftung eingebracht werden müssen, auf zehn Jahre verteilt als Sonderausgabe steuermindernd geltend gemacht werden.

Weitere 20.450 Euro können jährlich als Sonderausgabe über die bisher geltenden Grenzen von fünf bzw. zehn Prozent des Einkommens hinaus geltend gemacht werden.

Steuervorteile für die Stiftung

Eine Stiftung ist dann steuerbegünstigt, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Da sie durch die Verfolgung eines als förderungswürdig anerkannten Zwecks zum Wohle der Allgemeinheit wirkt, kommt sie in den Genuss umfangreicher Steuerbefreiungen. Das bezieht sich (mit Einschränkungen) auf die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Grundsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Welche Stiftung passt zu mir?

Die Zustiftung

Bei der **Zustiftung** bringt der Stifter sein Geld in eine bereits bestehende Stiftung ein. Er gründet also keine eigene Stiftung, sondern entscheidet sich dafür, eine existierende Stiftung seiner Wahl zu unterstützen. Eine Ergänzung des Stiftungszwecks der begünstigten Stiftung sowie eine Erweiterung ihrer satzungsgemäßen Organe ist in diesem Zusammenhang möglich.

Wichtig: Eine Zustiftung ist keine Spende. Das zugestiftete Vermögen wird nicht verbraucht. Es erhöht das bereits in der Stiftung vorhandene Grundvermögen - und damit die Erträge.

Die unselbstständige Stiftung

Eine Stiftung braucht Organe (Vorstand, Kuratorium, Beiräte). Wem der Aufwand einer eigenen Stiftungsverwaltung zu groß ist, der kann eine **unselbstständige Stiftung** gründen und die Verwaltung einer Körperschaft seines Vertrauens übertragen. Das kann z. B. eine bestehende rechtsfähige Stiftung sein oder eine Kirchengemeinde.

Die unselbstständige Stiftung ist keine rechtsfähige Körperschaft. Dennoch kann sie einen eigenen Namen tragen. Zudem kann ein eigenes beratendes Organ die Mittelverwendung begleiten.

Wichtig: Das Vermögen der unselbstständigen Stiftung fällt nicht dem Vermögen der mit der Verwaltung betrauten Körperschaft zu, sondern wird gesondert von diesem ausgewiesen (treuhänderische Stiftung).

Die rechtlich selbstständige Stiftung

Die dritte mögliche Stiftungsform ist die Gründung als **rechtlich selbstständige Stiftung**. Eine rechtlich selbstständige Stiftung ist eine juristische Person. Sie wird durch das so genannte Stiftungsgeschäft begründet. Darin erklärt der Stifter seinen Willen zur Errichtung der Stiftung und legt ihre Zwecke sowie ihr Vermögen fest. Weitere Regelungen zur Arbeitsweise der Stiftung enthält die mit dem Stiftungsgeschäft verbundene Satzung.

Um Rechtsfähigkeit zu erlangen, bedarf die rechtlich selbstständige Stiftung der Anerkennung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Wie alle juristischen Personen handelt auch die Stiftung durch ihre Organe. Mindestens ein Organ - der Vorstand - muss vorhanden sein.

Wichtig: Eine als unselbstständig gegründete Stiftung kann zu einem späteren Zeitpunkt in eine rechtlich selbstständige Stiftung umgewandelt werden.

Rechtlich selbstständige Stiftungen können als Stiftungen privaten Rechts oder als Stiftungen öffentlichen Rechts gegründet werden.

Stiftungen privaten Rechts

Die rechtlichen Grundlagen einer **Stiftung privaten Rechts** - auch Stiftung bürgerlichen Rechts genannt - regelt das Bürgerliche Gesetzbuch. Hinzu kommen weitere je nach Bundesland variierende Landesgesetze.

Wichtig: Rein privatnützige Stiftungen (Familienstiftungen, Unternehmensstiftungen) sind nicht steuerbegünstigt. Steuerbegünstigt können Stiftungen privaten Rechts nur dann sein, wenn sie als öffentliche Stiftung nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen, sondern gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Förderungswürdige öffentliche Zwecke

Als **förderungswürdige öffentliche Zwecke** gelten:

- soziale Aufgaben
- Kunst, Wissenschaft, Forschung
- Bildung, Unterricht, Erziehung
- Religion, kirchliche Aufgaben
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Denkmalschutz, Heimatpflege
- Sport

Stiftungen öffentlichen Rechts

Eine **Stiftung öffentlichen Rechts** darf ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen.

Darüber hinaus muss sie im organisatorischen Verbund mit einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen (z. B. mit einer Kommune, einer Kirchengemeinde, einer Diözese oder einem Bistum).

Wichtig: Die Stiftung öffentlichen Rechts ist nicht steuerpflichtig.

Ein interessanter Sonderfall: Kirchliche Stiftungen

Jede Privatperson kann eine **kirchliche Stiftung** gründen und zwar privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Stiftungen.

Privatrechtlich organisierten Stiftungen, die kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sind, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde. Diese Funktion nimmt das Bischöfliche Generalvikariat wahr. Zusätzlich ist die staatliche Genehmigung durch die Bezirksregierung erforderlich. Zur Erlangung der Anerkennung ist eine inhaltliche Nähe der Stiftung zu kirchlichen Aufgaben und eine organisatorische Verbindung mit kirchlichen Institutionen erforderlich. Für eine unselbstständige Stiftung bedeutet dies, dass sie von einer kirchlichen Institution verwaltet wird. Die selbstständige privatrechtlich organisierte Stiftung kirchlichen Rechts unterliegt zusätzlich zum bürgerlichen Recht den kirchenrechtlichen Regelungen für Stiftungen.

Was hier vielleicht kompliziert klingt, ist in der Praxis für den Stifter ein wesentlicher Vorteil: Das Bistum Hildesheim berät und begleitet Stiftungswillige unentgeltlich bei allen anstehenden Fragen und trägt so dazu bei, den Weg zur eigenen Stiftung zu vereinfachen. Zudem gilt: Ist eine Stiftung vom Bistum anerkannt, folgen die staatlichen Behörden dieser Entscheidung in der Regel ohne erneute Prüfung.

Das Bistum Hildesheim bietet Stiftungen ein breites Wirkungsfeld, z. B. in den Bereichen:

- Gemeindefarbeit: Seniorenkreise, Frauentreff, Jugendgruppen...
- Kirchengebäude: Erhaltung, Sanierung, Gestaltung...
- Sozialwesen: Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten, Suchthilfe, Maßnahmen gegen Gewalt, Fremdenfeindlichkeit...
- Exerzitien, Gemeindeveranstaltungen...
- Kultur (in Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Wirken der Kirche): Chöre, Instrumentalgruppen, Konzerte, Ausstellungen, Kunstförderung, Kulturaustauschprogramme, Bibliotheken, das Verfassen einer Gemeindechronik...
- Kirchliches Kunst- und Kulturgut: Restaurierung, Ausstellung...
- Wissenschaft und Bildung (z. B. Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

Die Gründung einer Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung ist nicht schwierig. Sie erfordert

- das Stiftungsgeschäft, d. h. die Willenserklärung zur Gründung der Stiftung,
- die Kapitalzuwendung und
- die Genehmigung der Stiftung

Das Stiftungsgeschäft

Im **Stiftungsgeschäft** verpflichtet sich der Stifter in schriftlicher Form, ein bestimmtes Vermögen für einen bestimmten Zweck dauerhaft einzusetzen. Damit verpflichtet er sich, das zugesagte Kapital nach der Genehmigung der Stiftung an diese zu übereignen. Nach der Genehmigung der Stiftung kann der Stifterwille grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Das Stiftungsgeschäft wird in der Regel in der Errichtungsurkunde für die Stiftung festgehalten.

Das Stiftungsvermögen

Das **Stiftungsvermögen** ist das Grundkapital, das der Stifter in die Stiftung einbringt, und aus dessen Erträgen die Stiftung ihre Arbeit dauerhaft finanzieren soll. Die Höhe des Stiftungsvermögens ist im Stiftungsgeschäft festgesetzt. Das ursprünglich private Vermögen, das der Stifter einbringt, kann von ihm nicht mehr privat genutzt werden. Es gehört der Stiftung und kann nur noch in ihrem Sinne eingesetzt werden. Für eine Stiftung eignet sich demnach ausschließlich Vermögen, das der Stifter nicht zu seiner privaten Lebenssicherung benötigt.

Das Stiftungsvermögen muss nicht zwingend ein Geldbetrag sein; auch Immobilien, Rechtsansprüche, Aktien, Kunstwerke oder andere Werte können das Stiftungsvermögen bilden. Es gibt keine Vorschriften darüber, wie hoch ein Stiftungsvermögen sein muss. Es muss jedoch in einem realistischen Verhältnis zum angestrebten Stiftungszweck stehen. Das bedeutet: Die Erträge aus dem Vermögen (Zinsen, Renditen, Mieteinkünfte...) müssen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks ausreichen. Andernfalls ist eine Genehmigung der Stiftung unwahrscheinlich.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Die Möglichkeit der Annahme einer Zustiftung sollte in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sein.

Stiftungsmittel

Vom Stiftungsvermögen zu unterscheiden sind die **Stiftungsmittel**, aus denen die Stiftung ihre eigentliche Arbeit finanziert. Sie bestehen in erster Linie aus Erträgen aus dem Stiftungsvermögen. Spenden, Schenkungen oder Einkünfte aus der Stiftungsarbeit können die Stiftungsmittel zusätzlich erhöhen.

Wichtig: Bis zu einem Drittel der Erträge einer Stiftung kann an den Stiftenden oder die nächsten Angehörigen zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts, der Grabpflege oder des Andenkens zurückfließen, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Die Genehmigung

Für die Genehmigung einer rechtlich selbstständigen Stiftung ist es erforderlich, einen Antrag an die staatliche Stiftungsbehörde zu richten - in Niedersachsen in der Regel die jeweils zuständige Bezirksregierung.

Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn dem Antrag das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung, eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts über die voraussichtliche Gemeinnützigkeit und eine Bankbestätigung über die Bereitstellung des Vermögens beiliegen.

Unselbstständige Stiftungen bedürfen in der Regel keiner besonderen Genehmigung. Es reicht meist aus, der Stiftungsbehörde die Gründung anzuzeigen.

Die Genehmigung kirchlicher Stiftungen

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des Privatrechts bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde, also durch das Bischöfliche Generalvikariat. Der Stifter stellt dazu einfach beim Generalvikariat des Bistums Hildesheim einen Antrag auf Anerkennung der Kirchlichkeit. Darüber hinaus ist noch die staatliche Genehmigung durch die Bezirksregierung erforderlich. Auf Wunsch übernimmt das Bistum die Abwicklung des Genehmigungsverfahrens mit der Bezirksregierung.

Die Stiftungssatzung

Neben dem Stiftungsgeschäft kommt der **Stiftungssatzung** eine bedeutende Rolle zu. Mit ihrer Hilfe entscheidet und gestaltet der Stifter, wie und durch welche Organe die Stiftung arbeiten soll. Die Satzung ist gewissermaßen die Identität der Stiftung. Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht möglich.

Elemente einer Satzung

Um sein Anliegen und die Zielsetzung der Stiftung zu verdeutlichen, kann der Stifter der Satzung eine Präambel voraus schicken. Während die Präambel freiwillig ist, gibt es weitere vorgeschriebene Satzungsbestandteile.

Die Satzung muss verpflichtend die folgenden Punkte benennen:

- Name der Stiftung
- Sitz der Stiftung
- Rechtsform der Stiftung
- den Stiftungszweck

- das Stiftungsvermögen
- Vorgaben für die Mittelverwendung
- die Zusammensetzung und Wahlmodalitäten der Stiftungsorgane
- die Aufgaben der Organe
- Geschäftsjahr
- Rechnungslegung
- Stiftungsaufsicht
- Modalitäten der Satzungsänderung
- Umwandlungs- und Aufhebungsbestimmungen
- In-Kraft-Treten

**Kleiner Exkurs:
Die Auflösung einer
Stiftung**

Wenngleich Stiftungen vom Wesen her ausdrücklich auf Dauer angelegt sind, kann es im Einzelfall passieren, dass eine Stiftung verarmt oder ihren Stiftungszweck nicht mehr erfüllen kann. Dann ist - als letzte Maßnahme - die **Auflösung der Stiftung** möglich. Für diesen Fall sollte die Satzung regeln, wem das verbleibende Vermögen der Stiftung mit welchen Auflagen zufallen soll.

Zumeist ist es so, dass die begünstigte Institution das Vermögen nur im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks verwenden darf.

Zur Auflösung einer Stiftung ist nicht nur ein entsprechender Beschluss ihrer Organe erforderlich, sondern außerdem die Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

Wer macht die Arbeit?

Die Stiftungsorgane

In der Satzung legt der Stifter die organisatorische Struktur der Stiftung fest. Und damit auch die Antwort auf die Frage: Wer macht in der Stiftung was?

Vorstand

Die Stiftung benötigt ein Vertretungsorgan: den Vorstand. Der Vorstand setzt die Ideen des Stifters um, führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Beirat

Ein zweites Organ ist möglich: der Beirat. Er begleitet den Vorstand fachlich und kontrolliert und entlastet ihn in seiner Arbeit und Rechnungslegung.

Bei einer Stiftung zu Lebzeiten kann der Stifter selbst in den Organen tätig s

Garantie der Ewigkeit

Die Stiftungsaufsicht

Stiftungen unterliegen einer strengen Aufsicht durch die Stiftungsbehörden.

Sie prüfen

- dass der Stifterwille tatsächlich und auf Dauer („ewiglich“) erfüllt wird
- dass das Vermögen der Stiftung in seinem Wert erhalten bleibt - eben um auf Dauer wirken zu können
- dass die Mittel satzungsgemäß verwendet werden
- dass die Gemeinnützigkeit bzw. die Steuerbegünstigung nicht gefährdet wird.

Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht möglich.

Die Stiftungsaufsicht ist für die Stiftung nicht mit Kosten verbunden.

Die kirchliche Stiftungsaufsicht durch das bischöfliche Generalvikariat sorgt dafür, dass der Stifterwille nachhaltig erfüllt wird. Sie überwacht die Einhaltung von Vorschriften wie gesetzlichen Bestimmungen, aber auch die Bestimmungen in der Stiftungssatzung. So prüft die Stiftungsaufsicht z. B. den Erhalt des Stiftungskapitals und die Verwendung für satzungsgemäße Zwecke, die Rechnungslegung, die ordnungsgemäße Besetzung der Organe und die ordnungsgemäße Beschlussfassung.

Beratung für Stifter

Vielleicht ist Ihnen bei der Lektüre oder beim Durchblättern dieser Broschüre eines ganz besonders aufgefallen: Die große Fülle von Möglichkeiten, die sich jedem Gründer bei der Ausgestaltung seiner Stiftung bietet.

Weil das so ist, kann unser Leitfaden nur ein Einstieg in das Stiftungswesen sein. Das sollte Sie aber nicht abschrecken! Eine Stiftungsgründung ist in der Tat nicht schwieriger als eine Vereinsgründung. Und: Sie können sich dabei helfen lassen.

Wenn Sie sich intensiver mit dem Thema „Stiftungen“ befassen wollen, laden wir Sie herzlich ein: Setzen Sie sich mit uns in Verbindung! Gerne klären wir mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch Ihre Fragen.

Ihre Ansprechpartner im Auftrag des Bistums Hildesheim sind Justitiar Rechtsdirektor Elmar Ax und Dr. Ralf Tappe, verantwortlich für die Betreuung von Stiftungsangelegenheiten.

Herr Ax und Herr Dr. Tappe beraten Sie kompetent und uneigennützig. Selbstverständlich ist die Beratung für Sie kostenlos. Beide unterstützen Sie auch gerne bei der Suche nach einem Notar in Ihrer Nähe.

Kontakt

Bischöfliches Generalvikariat
Domhof 18-21
31134 Hildesheim

Herr Elmar Ax
Telefon: (0 51 21) 3 07-240
Fax: (0 51 21) 3 07-243
Elmar.Ax@bistum-hildesheim.de

Herr Dr. Ralf Tappe
Telefon: (0 51 21) 3 07-121
Fax: (0 51 21) 3 07-123
Ralf.Tappe@bistum-hildesheim.de